

BAUMANN RECHTSANWÄLTE • Annastr. 28 • 97072 Würzburg

Die Grünen im Gemeinderat
Herrn Geschäftsführer Alexander Müller
Rathaus E 5
68159 Mannheim

Nur per Mail: alexander.mueller@mannheim.de

Wolfgang Baumann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter für Baurecht
Prof. Dr. Alexander Brigola
Rechtsanwalt
Simone Lesch
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Franziska Kunze
Rechtsanwältin

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
38 M/08-WB/eng

9. Juni 2008

Fr. Engelmann, Telefon 0931-46046-63

User-C:\Dokumente Und Einstellungen\User\Eigene Dateien\2008\28 Baumann\Andere6\09060GF
Müller-An.Doc

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Kohlekraftwerks in Mannheim und die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt

Sehr geehrter Herr Müller,

auf Ihre Bitte hin haben wir die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Kohlekraftwerks Mannheim rechtlich überprüft und möchten Ihnen im Folgenden das Ergebnis mitteilen. Wir haben uns insoweit auf die von Ihnen übermittelten Unterlagen aus dem Scopingtermin und den Flächennutzungsplan der Stadt Mannheim bezogen.

Das Vorhaben der Großkraftwerke Mannheim AG, das bestehende Steinkohlekraftwerk am Standort Mannheim durch Neubau eines neuen ca. 900 MW Kohleblocks 9 als Ersatz für die bestehenden Blöcke 3 und 4 zu erweitern, ist mit erheblicher Wahrscheinlichkeit bauplanungsrechtlich unzulässig, da sich das Vorhaben nicht in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 BauGB einfügt.

1. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein Vorhaben sich auch dann nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder von Europäischen Vogelschutzgebieten führen kann und damit nach § 34 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz unzulässig wäre. Gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 ist § 34 Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen des § 34 BauGB auch anwendbar.

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Annastraße 28 • 97072 Würzburg
Telefon 0931-46046-0
Telefax 0931-46046-70
info@baumann-rechtsanwaelte.de
www.baumann-rechtsanwaelte.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mainfranken
Konto 43 7143 10 • BLZ 790 500 00

Bürozeiten:
Mo bis Do 8.00 - 17.00 Uhr
Fr 8.00 - 15.30 Uhr

Mitglied im
AnwaltsCooperation.Netzwerk



Berlin, Hamburg, Duisburg,
Würzburg, Nürnberg, München

Mitglied bei

MAINADVO

In der näheren Umgebung des geplanten Kraftwerksstandortes befinden sich mehrere Natura-2000-Gebiete, so insbesondere die FFH-Gebiete „Unterer Neckar Heidelberg-Mannheim“, „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“, „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“ und „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ sowie die Vogelschutzgebiete „Rheinniederung Altlußheim-Mannheim“, „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“. Außerdem finden sich in dem voraussichtlich nach TA Luft relevanten Beurteilungsgebiet mehrere Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, deren Beeinträchtigung durch das geplante Kraftwerksvorhaben zu besorgen ist.

Es besteht deshalb Grund zu der Annahme, dass das Vorhaben voraussichtlich nach § 34 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz nicht genehmigungsfähig ist und dementsprechend sich das Vorhaben auch nicht in die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB einfügt.

2. Ein Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung ist auch unter dem Gesichtspunkt, dass grenzüberschreitende Immissionen über den Rhein nach Rheinland-Pfalz zu erwarten sind, mit großer Wahrscheinlichkeit abzulehnen. Es bestehen ganz erhebliche Zweifel daran, dass die Planersatzregelung des § 34 BauGB ausreichend ist, um die infolge des geplanten Vorhabens hervorgerufenen städtebaulichen Konflikte zu lösen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Aufstellung eines Bebauungsplan zur Bewältigung der bodenrechtlichen Spannungen und zur Sicherstellung der auch grenzüberschreitenden Gebietsverträglichkeit zwingend erforderlich ist und damit für die Stadt Mannheim eine Reduzierung des planerischen Ermessens nach § 1 Abs. 3 BauGB hin zu einer Planungspflicht anzunehmen ist.
3. Ergänzend sei noch darauf verwiesen, dass nach Nr. 5.9 des Regionalplans „Unterer Neckar“ bei dem Bau und der Erweiterung von Kraftwerken dem Genehmigungsverfahren ein Raumordnungsverfahren vorausgehen, in dem auch die grenzüberschreitenden Auswirkungen beachtet werden und damit die raumordnerische Verträglichkeit untersucht wird.

Als Begründung hierfür wird auf S. 181 des Regionalplans ausgeführt, der Rhein-Neckar-Raum gehöre trotz erheblicher Verbesserungen in den letzten Jahren immer noch zu den am stärksten belasteten Gebieten in Baden-Württemberg. Wenn gefordert werde, dem Umwelt- und Immissionsschutz noch mehr Beachtung beizumessen, so geschehe dies vor dem Hintergrund der besonderen topographischen und klimatischen Bedingungen des Rheingrabens. Bei der Neuerrichtung und Erweiterung von Industriebetrieben und technischen Infrastrukturanlagen, wie z.B. Kraftwerken, Müllverbrennungsanlagen, Deponien und anderem, müsse darauf geachtet werden, dass gesamträumlich keine Verschlechterung der Situation eintritt. Es werde erwartet, dass die Emissionswerte von neu zu genehmigenden Anlagen die Vorbelastung des Raumes berücksichtigen und erheblich unter den gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Luft bleiben.

Dem in Nummer 5.9 des Regionalplan festgelegten Grundsatz kann entnommen werden, dass auch im Falle einer bloßen Erweiterung eines Kraftwerks eine raumordnerische Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, die in Bezug auf das Vorhaben des Kraftwerks in Mannheim bisher nicht erfolgt ist. Demzufolge ist zu besorgen, dass das Vorhaben auch nach § 6 Abs. 1 Nummer 2 BImSchG in Verbindung mit den Vorgaben der Raumordnung nicht genehmigungsfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen



RA W. Baumann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht